

§ 1 Name und Rechtssitz

1. Der Verein trägt den Namen „Verband Wohneigentum Bremen e.V.“. Er wird im Folgenden „Landesverband“ genannt.
2. Der Landesverband ist Mitglied des Verbands Wohneigentum e. V. mit Sitz in Bonn.
3. Der Landesverband hat seinen Sitz in Bremerhaven. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Landesverband mit Sitz in Bremerhaven verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Landesverbands ist die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz. Dieser Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, indem der Landesverband Verbraucherinteressen von selbstnutzenden Wohneigentümern, privaten Bauherren und an Wohnimmobilien interessierten Käufern wahrnimmt.

Ferner wird der Satzungszweck verwirklicht insbesondere durch Unterstützung der Familien bei Schaffung eines familiengerechten und ökologisch wie ökonomisch nachhaltigen Lebensraumes für jedermann.

2. Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Landesverbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Landesverbands; § 58 Nr. 2 AO bleibt davon unberührt.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Landesverbands an den Verband Wohneigentum e. V. in Bonn, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Zweck, Aufgaben und deren Verwirklichung

1. Der Landesverband fördert den Verbraucherschutz bezüglich des Baus, Erwerbs und Erhalts des selbstgenutzten Wohneigentums in ideeller Weise und setzt sich gegen-

über Gesetzgeber, Behörden und Wirtschaft für die Verbraucherrechte und -interessen ein.

Durch Stärkung des Verbrauchers sollen insbesondere die Familien bei Schaffung eines familiengerechten und ökologisch wie ökonomisch nachhaltigen Lebensraumes für jedermann unterstützt werden.

2. Der Landesverband informiert und berät in seiner Verbraucherschutzfunktion unabhängig und marktneutral.
3. Der Landesverband verfolgt diesen Zweck ideell insbesondere durch
 - a) Information der Öffentlichkeit unter anderem bezüglich rechtlicher, wirtschaftlicher, wohnungs- und verbraucherpolitischer sowie bautechnischer und gartenpflegerischer Themen;
 - b) Förderung seiner Mitgliedsorganisationen und deren Mitglieder in ihrer Tätigkeit zugunsten der Verbraucher bezüglich des Erwerbs und Erhalts von selbstgenutztem Wohneigentum;
 - c) Erarbeiten siedlungs- und wohnungspolitischer Grundsätze, die der Schaffung einer menschengerechten Umwelt, der Stärkung familiärer und nachbarschaftlicher Verbundenheit, der Förderung von Gemeinschaft und Gemeinsinn in Gebieten mit selbstgenutztem Wohneigentum dienen und ökologische sowie ökonomische Nachhaltigkeit des selbstgenutzten Wohneigentums anstreben;
 - d) Vertretung seiner siedlungs- und wohnungspolitischen Zielsetzung gegenüber Behörden, Verwaltungen und Organisationen sowie den Medien;
 - e) Unterstützung und Beratung seiner Mitgliedsorganisationen und deren Mitglieder in ihrer mitverantwortlichen Tätigkeit im sozialen, gemeindlichen und kulturellen Bereich.
4. Zu den Aufgaben des Landesverbands zählen im Einzelnen,
 - a) auf den Gebieten der Landesverbandsarbeit, sowie seiner sonstigen Aufgaben, Wettbewerbe durchzuführen;
 - b) in allen Fragen der Nutzung des Wohn- und Garteneigentums seine Mitgliedsorganisationen und deren Mitglieder durch eigene periodische und sonstige Publikationen zu informieren und fachlich zu beraten;
 - c) auf die Gestaltung und Nutzung des Gartens als naturverbundenen Erholungsraum für die Familie und auf die Erhaltung der Artenvielfalt von Flora und Fauna hinzuwirken;
 - d) für die Umsetzung ökologischer Gesichtspunkte und die Verwendung umweltfreundlicher bzw. umweltverträglicher Stoffe beim Bau und der Instandhaltung von Gebäuden und der Gartennutzung einzutreten;
 - e) den Gedanken der Selbsthilfe in jeder Form zu fördern;
 - f) auf die Beteiligung und aktive Mitarbeit der Jugend und der Frauen in den Mitgliedsorganisationen und ihren Gliederungen hinzuwirken.

Der Landesverband fördert diesen Zweck in erster Linie als Dachverband der in ihm zusammen geschlossenen Gemeinschaften.

5. Der Landesverband ist demokratisch verfasst; er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er ist aufgeschlossen für die Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleichgerichteter Zielsetzung.

§ 4 Mitgliedschaft

Dem Landesverband können ordentliche und fördernde Mitglieder beitreten.

1. Die ordentliche Mitgliedschaft können Inhaber und am Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum Interessierte erlangen sowie alle Personen, die die Ziele und Aufgaben des Landesverbands durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen.

Gehört ein Wohneigentum mehreren Personen, können diese gemeinschaftlich Mitglied sein. Je Mitgliedschaft hat nur eine Person das aktive Wahlrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist zulässig auf den Ehemann oder gesetzlich gleichgestellte Personen. Die Übertragung bedarf der Schriftform.

2. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich per E-Mail, per Post oder sonstige Weise an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliederdaten werden vom Landesverband und gegebenenfalls von dessen Gemeinschaften elektronisch gespeichert und nach den jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen verwendet. Die Aufnahme gilt mit der Aushändigung des Mitgliedsausweises als vollzogen. Der Ausweis ist Eigentum des Verbands Wohneigentum und ist bei einer Kündigung zurückzugeben. Mitglied wird auch der im Haushalt wohnende Lebenspartner des Antragstellers. Dieser zahlt, neben dem Antragsteller, keinen Mitgliedsbeitrag; er ist passiv, aber nicht aktiv wahlberechtigt und hat keinen eigenen Anspruch aus den Versicherungsleistungen.
3. Verstirbt der Antragsteller, kann die Mitgliedschaft vom überlebenden Lebenspartner oder Miteigentümer fortgeführt werden. Erforderlich ist eine Willenserklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Eine Umschreibung auf ein anderes Familienmitglied gilt als Neueintritt.
4. Die fördernde Mitgliedschaft, die auch kooperativ erworben werden kann, kann jede Person, Vereinigung, Institution und Körperschaft erhalten, die die Aufgaben und Ziele des Landesverbands unterstützen will. Die Satzung der Vereine und Vereinigungen dürfen der Satzung des Landesverbands nicht entgegenstehen. Satzungsänderungen sind dem Landesverband unverzüglich zu Kenntnis zu geben. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag von der Mitgliederversammlung derjenigen Gliederung verliehen, bei welcher der Antrag gestellt worden ist. Über die Höhe des Förderungsbeitrages entscheidet deren Vorstand. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt und haben keinen Anspruch auf Leistungen.
5. Natürliche Personen können auch außerhalb einer Gemeinschaft Einzelmitglieder werden. Sie werden zu einer Gemeinschaft zusammengefasst und von der Landesgeschäftsstelle direkt betreut. Die Einzelmitglieder werden zu einer jährlichen Versammlung eingeladen, welche jeweils im ersten Halbjahr stattfinden soll. Die Einladung erfolgt per Post-, E-Mailversand oder Bekanntgabe im Mitglieder magazin „Familienheim und Garten“.

Die Gemeinschaft der Einzelmitglieder entsendet Delegierte nach dem Delegierten-schlüssel des Landesverbands zum Landesverbandstag.

6. Durch den Erwerb der Mitgliedschaft unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.
7. Beabsichtigt ein Landesverband die Aufnahme einer natürlichen oder einer juristischen Person, die in dem Gebiet eines anderen Landesverbands ihren Wohnsitz und Lebensmittelpunkt bzw. ihren Sitz hat, so bedarf es hierzu der Einwilligung des anderen Landesverbands (Regionalprinip).

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

1. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Die Erklärung kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss dem Landesverband mindestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres zugegangen sein. Sammelaustrittserklärungen sind unwirksam.
2. Der Ausschluss kann durch den geschäftsführenden Vorstand des Landesverbands, auf Antrag der Gemeinschaft oder des geschäftsführenden Vorstands selbst, zum Jahresende beschlossen werden.

Der Ausschluss kann erfolgen,

- a) wenn das Mitglied mit dem Beitrag mehr als drei Monate im Rückstand ist und mindestens eine schriftliche Zahlungsaufforderung mit Fristsetzung ergangen ist. Die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum Ende des Jahres bleibt bestehen,
- b) wenn das Mitglied seine Pflichten schuldhaft verletzt, die ihm auf Grund der Satzung oder satzungsmäßiger Beschlüsse des Landesverbands oder einer seiner Gliederungen obliegen oder wenn das Mitglied durch sein sonstiges Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Landesverbands, einer seiner Gliederungen oder der Organisation schädigt,
- c) wenn das Mitglied seinen Wohnsitz außerhalb des Verbandsgebietes verlegt oder sein Wohneigentum veräußert.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit.

3. Dem betroffenen Mitglied und dem Vorstand der Gemeinschaft ist unter Fristsetzung des geschäftsführenden Vorstands rechtliches Gehör zu gewähren.

Der Beschluss mit Begründung ist dem Betroffenen mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. Der Vorstand der Gemeinschaft erhält eine Abschrift des Beschlusses. Gegen diese Entscheidung ist binnen eines Monats ab Zustellung an den Betroffenen, die Beschwerde an den Landesvorstand gegeben. Der Landesvorstand entscheidet endgültig.

Während des Ausschlussverfahrens ruhen etwaige Funktionen des Mitgliedes. Die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages endet mit dem Zeitpunkt des Ausschlusses.

4. Bei Tod eines Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft zum Ende des Monats, in dem das Mitglied verstorben ist. Geleistete Beiträge werden nicht erstattet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Willensbildung des Landesverbands im Rahmen dieser Satzung teilzunehmen und alle Einrichtungen des Landesverbands und dessen Gliederungen zu nutzen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - a) die Satzung und die in deren Rahmen gefassten Beschlüsse zu befolgen;
 - b) die Bestrebungen des Landesverbands zu fördern;
 - c) die Mitgliedsbeiträge zu leisten und sonstige Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen;

- d) dem Landesverband die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu geben;
 - e) dem Landesverband Erfahrungen und Erkenntnisse mitzuteilen, die für die Gesamtheit der Mitglieder von Bedeutung sein können.
3. Die Mitglieder haben das Recht auf vertrauliche Behandlung von Angaben und Informationen aus dem privaten Bereich und das Recht der Versagung von deren Weitergabe und Veröffentlichung (Datenschutz). Auf dieses Recht wird das Mitglied in dem Aufnahmeantrag ausdrücklich hingewiesen.

§ 7 Höhe der Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird vom Landesverbandstag mit einfacher Mehrheit festgelegt. Die Gemeinschaften können durch ihre Vertretungsorgane Zuschläge zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben beschließen.

Die Gemeinschaften sind verpflichtet, die vom Landesverbandstag festgesetzten Beiträge jeweils zum Ende eines Quartals an den Landesverband abzuführen.

§ 8 Gliederung

Der Landesverband gliedert sich in Gemeinschaften, sowie Einzelmitglieder. Für letztere wird auf Landesebene eine Gemeinschaft eingerichtet und von der Geschäftsstelle betreut.

Die Gründung einer Gemeinschaft gilt als vollzogen, sobald sie durch den Landesverband bestätigt worden ist.

§ 9 Gemeinschaften

1. Die Gemeinschaft führt in ihrem Namen den Untertitel „.... im Verband Wohneigentum Bremen e. V.“ und bestimmt mit einfacher Mehrheit ihren Namen und den Sitz.

Die Gemeinschaft umfasst die Mitglieder innerhalb einer Siedlung oder eines Teiles der Siedlung. Innerhalb einer geschlossenen größeren Siedlung bedarf die örtliche Abgrenzung bzw. die Änderung einer bestehenden Abgrenzung der Gemeinschaft, der Genehmigung des Landesvorstands. Die in einer Gemeinschaft wohnenden Mitglieder können nicht zu anderen Gemeinschaften überwechseln.

2. Organe der Gemeinschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung der Gemeinschaft nach § 32 BGB findet jährlich mindestens einmal statt und ist das oberste Organ. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, der mindestens aus drei Personen bestehen muss (Gemeinschaftsleiter, Kassierer und Schriftführer) und die Delegierten für den Landesverbandstag, jeweils für die Dauer von drei Jahren sowie die Kassenprüfer, von denen alle drei Jahre einer ausscheiden muss. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung erfolgt schriftlich oder durch Aushang mit einer Frist von zwei Wochen. Hiervon ist der Landesvorstand zu unterrichten. Alle Beschlüsse der Versammlung sind schriftlich

niederzulegen und von dem die Versammlung schließenden Versammlungsleiter und einem gewählten Schriftführer zu unterzeichnen. Über die Niederschriften der Mitgliederversammlungen der Gemeinschaften sind Abschriften dem Landesverband zuzusenden.

Eine Mitgliederversammlung kann auch komplett digital oder als hybride Sitzung veranstaltet werden, wenn schwerwiegende Gründe dafürsprechen und die ordnungsgemäße Beschlussfassung, soweit der Veranstalter verantwortlich ist, technisch gewährleistet ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung der Gemeinschaft ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn der Landesvorstand oder ein Fünftel der Mitglieder der Gemeinschaft es verlangen.

3. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich eine Rechnungsprüfung der Kasse vorzunehmen, den Jahresabschluss zu prüfen und in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfung erfasst die Ordnungsmäßigkeit der Belege und Buchungen.
4. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Wird bei Wahlen eine einfache Mehrheit nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen. In diesem ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.
Eine Auflösung der Gemeinschaft oder die Verschmelzung mit anderen Gemeinschaften kann nur durch Beschluss mit drei Viertel Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn zu diesem Zweck eingeladen wurde. Dies kann nur unter Mitwirkung des Landesverbands geschehen. Die Mitgliedschaft der Mitglieder im Landesverband bleibt durch die Auflösung unberührt.
5. Gemeinschaften, die sich als Verein in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eintragen lassen oder eine eigene Satzung verabschieden, dürfen sich nur eine Satzung geben, die der Satzung des Landesverbands entspricht und die die Bestimmungen für die Gemeinnützigkeit enthält. Die Satzung ist vor der Eintragung dem Landesverband zur Genehmigung vorzulegen.
6. Bei Auflösung der Gemeinschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gemeinschaft an den Verband Wohneigentum Bremen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Organe

1. Organe des Landesverbands sind:
 - a) der Landesverbandstag,
 - b) der Landesvorstand,
 - c) der geschäftsführende Vorstand.
2. Den Organmitgliedern und sonstigen von Organen beauftragten Personen entstandenen Kosten und Auslagen sowie Vergütungen – insbesondere für aufgewendete Arbeitszeit und Arbeitskraft – sind nach der allgemeinen Reisekostenordnung des Bundesverbands in angemessener Höhe zu erstatten, soweit dies gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist.
3. In die Organe können nur natürliche Mitglieder gewählt werden.

4. Für aktive Verbandsarbeit, insbesondere der Vorstandsmitglieder und Fachberater des Landesverbands, kann eine Aufwandsentschädigung bzw. Sitzungsgeld oder Reisekosten gezahlt werden.

§ 11 Der Landesverbandstag

Der Landesverbandstag ist die Mitgliederversammlung des Landesverbands gemäß § 32 BGB.

1. Der Landesverbandstag besteht aus dem Landesvorstand, dem geschäftsführenden Vorstand sowie den gewählten Delegierten der Gemeinschaften und der Einzelmitglieder.
Stimmberechtigte Mitglieder sind allein die für das jeweilige Geschäftsjahr gewählten Delegierten. Diese dürfen nicht Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sein. Sie nehmen lediglich mit beratender Stimme teil.
2. Der Landesverbandstag beschließt über:
 - a) die Aufstellung von Grundsätzen und Richtlinien nach Maßgabe der in § 3 festgelegten Zweckbestimmung und Aufgabenstellung;
 - b) die Wahl des Landesverbandsvorsitzenden und der Mitglieder des Landesvorstands sowie des geschäftsführenden Vorstands und der Revisoren;
 - c) Genehmigung der Wirtschaftspläne;
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - e) Annahme der Satzung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder;
 - f) Genehmigung des Jahresberichtes;
 - g) Entlastung des geschäftsführenden Vorstands und des Landesvorstands;
 - h) Wahl der Delegierten für die Bundesversammlung. Gemäß des Delegierten-schlüssels des Bundesverbands entsendet der Landesverband den Landesvorsitzenden, im Verhinderungsfall dessen Vertreter, und einen zweiten Delegierten oder mehr, entsprechend der Satzung des Bundesverbands;
 - i) die Auflösung des Landesverbands mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten;
 - j) eine Geschäftsordnung für den Landesverbandstag.
3. Die Gemeinschaften und die Einzelmitglieder entsenden für je 100 Mitglieder einen Delegierten. Sie stellen einen weiteren Delegierten, wenn der Mitgliederbestand in weitere 100 Mitglieder hineinreicht, ohne dass diese Zahl voll ist. Erster Delegierter ist stets der Vorsitzende der Gemeinschaft bzw. dessen Vertreter. Die Zahl der Delegierten jeder Gemeinschaft richtet sich nach dem jeweiligen Mitgliederbestand am 31.12. des zurückliegenden Jahres. Gewählt werden Mitglieder, die zu diesem Zeitpunkt ihre Mitgliedschaft nicht gekündigt haben oder denen nicht gekündigt ist. Die gewählten Delegierten sind dem Landesverband namentlich mitzuteilen.
4. Der Landesverbandstag findet alle drei Jahre statt. Dieser soll im ersten Halbjahr erfolgen, es sei denn, er kann aus außerordentlichen Gründen innerhalb dieses Zeitraumes nicht stattfinden. Die Einberufung erfolgt mittels schriftlicher Einladung (per Post, E-Mail, ergänzend Online) durch den geschäftsführenden Vorstand und zwar mit einer Einberufungsfrist von mindestens 21 Tagen.
Ein Landesverbandstag kann auch komplett digital oder als hybride Sitzung veranstaltet werden, wenn schwerwiegende Gründe dafürsprechen und die ordnungsgemäße Beschlussfassung, soweit der Veranstalter verantwortlich ist, technisch gewährleistet ist.

5. Nach Bedarf kann ein außergewöhnlicher Landesverbandstag abgehalten werden. Er muss stattfinden, wenn es von mindestens ein Drittel der Gemeinschaft verlangt wird und zwar unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen, innerhalb von drei Monaten, gerechnet von dem Tag des Eingangs der Antragsstellung.
6. Den Einladungen ist die Tagesordnung beizufügen, die den Einladungsgrund enthalten muss. Die erforderlichen Vorlagen sind den Delegierten möglichst bereits mit der Einladung zuzustellen.
7. Anträge von Gemeinschaften zur Beschlussfassung durch den Landesverbandstag müssen zwei Wochen vor dem Landesverbandstag dem Landesverband zugegangen sein. Die fristgerecht zugegangenen Anträge sind den Delegierten bis spätestens eine Woche vor dem Landesverbandstag zuzuleiten. Nicht fristgerecht zugegangene Anträge können auf dem Landesverbandstag nur behandelt werden, wenn zuvor mindestens die Hälfte der stimmberechtigten und anwesenden Delegierten der Dringlichkeit zustimmt. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

§ 12 Landesvorstand

Der Landesvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu 11 weiteren Mitgliedern. Der Landesvortand kommt auf Einladung des Landesverbandsvorsitzenden oder seines Stellvertreters einmal jährlich zusammen, wobei eine Sitzung in zeitlicher Nähe des Landesverbandstags liegen soll. Die Einladung hat in schriftlicher Form (per Post, E-Mail, ergänzend Online) mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zu erfolgen.

Der Landesvorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Förderung des Zusammenhaltes der Gemeinschaften;
- b) Beschlussfassung gemäß § 11 Abs. 2a dieser Satzung – diese Beschlüsse bedürfen jedoch der Genehmigung des nächsten Landesverbandstags;
- c) Verleihung von Verdienstauszeichnungen des Landesverbands an Mitglieder und Nichtmitglieder;
- d) Verleihung von Verdienstnadeln/Broschen an Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands;
- e) die Bestellung der Mitglieder des Vorstands einer Gemeinschaft, wenn diese ausgeschieden sind oder das Amt niedergelegt haben und kein Nachfolger gewählt worden ist;
- f) Beratung über die Wahlvorschläge und sonstigen Vorlagen an den Landesverbandstag und dessen Beschlussfassung.

§ 13 Geschäftsführender Vorstand

1. Er besteht aus:
 - a) dem Landesvorsitzenden,
 - b) drei stellvertretenden Landesvorsitzende.

Einer der stellvertretenden Landesvorsitzenden ist vom geschäftsführenden Vorstand aus seiner Mitte zum ständigen Vertreter des Landesvorsitzenden zu wählen.

2. Der geschäftsführende Vorstand ist ausführendes Organ der Beschlüsse des Landesverbandstags und des Landesvorstands. Er führt die laufenden Geschäfte. Er soll einen Geschäftsführer und einen Finanzverwalter für die Geschäftsstelle anstellen. Die Einstellung bedarf der Zustimmung des Landesvorstands. Der

Geschäftsführer und der Finanzverwalter sollen an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands, des Landesvorstands und des Landesverbandstags teilnehmen, jedoch nur mit beratender Stimme. Sie sind gleichzeitig Protokollführer der jeweiligen Sitzung.

Der geschäftsführende Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete Landesfachberater berufen und abberufen. Ihre Aufgaben regelt der geschäftsführende Vorstand. Die Landesfachberater sollen zu den Sitzungen des Landesverbandstags, Landesvorstands und geschäftsführenden Vorstands eingeladen werden und nehmen mit beratender Stimme teil.

3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand; er vertritt den Verein nach Außen in der Weise, dass je zwei Mitglieder gemeinsam zum Handeln befugt sind.
4. Der Landesvorsitzende oder sein Vertreter ist berechtigt, in allen Gemeinschaften
 - a) an jeder Versammlung diskussionsberechtigt teilzunehmen;
 - b) Versammlungen einzuberufen, falls diese nicht von diesem zuständigen Organ nach einer von ihm festgesetzten Frist einberufen wurden.

§ 14 Wahlperiode

Der Landesvorsitzende, die Mitglieder des Landesvorstands und des geschäftsführenden Vorstands werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Die Revisoren werden für die Dauer von drei Jahren gewählt, doch muss einer nach Ablauf der Wahlperiode ausscheiden. Wiederwahl von zwei der Revisoren ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 15 Niederschriften

1. Über alle Versammlungen und Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen und zu archivieren.
2. Die Niederschriften sind vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern der Organe in Abschrift zuzusenden.

§ 16 Beschlussfassung und Wahlen

Die Organe des Landesverbands sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder form- und fristgerecht geladen sind, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Satzungsänderungen können durch Beschluss eines Landesverbandstags mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden und stimmberechtigten Delegierten erfolgen, zu der unter Angabe der Änderungsanträge eingeladen werden muss.

Alle übrigen Beschlüsse der Organe werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Wird bei Wahlen eine einfache Mehrheit nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen. In diesem ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

Nach Ermessen des Versammlungsleiters wird durch Stimmzettel geheim oder offen durch Erheben der Hand abgestimmt. Durch Stimmzettel muss abgestimmt werden, wenn ein Stimmberechtigter es verlangt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen und andere Bekanntmachungen des Landesverbands erfolgen durch Veröffentlichung in der Verbandszeitung „Familienheim und Garten“.

§17 Kassenführung und -prüfung

Bei allen Organen des Landesverbands müssen ordnungsmäßige Kassenbücher geführt werden.

Die Revisoren des Landesverbands haben mindestens zweimal jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und den Jahresabschluss zu prüfen.

Sie dürfen weder dem Landesvorstand noch dem geschäftsführenden Vorstand angehören. Die Prüfung ist jeweils von mindestens zwei Revisoren gemeinschaftlich vorzunehmen.

Die Revisoren haben auf Beschluss des Landesvorstands die Kassenführung einer Gemeinschaft zu prüfen.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Auflösung des Verbands Wohneigentum Bremen e. V.

1. Der Verband Wohneigentum Bremen e. V. kann nur durch Beschluss des Landesverbandstags, zu der unter Angabe des Auflösungsantrages eingeladen sein muss, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten aufgelöst werden.
2. Sofern der Landesverbandstag nicht beschlussfähig sein sollte, ist er nach frühestens acht Wochen und spätestens innerhalb von zwölf Wochen noch einmal unter Angabe des Auflösungsantrages einzuberufen. Der dann stattfindende, außerordentliche Landesverbandstag ist alsdann, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten, beschlussfähig.
3. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation nach den Bestimmungen der §§ 47 ff. BGB.

§ 20 Schlussbemerkungen

Der Landesvorstand ist ermächtigt, redaktionelle Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit sie bei Anmeldung vom Amtsgericht verlangt werden.

Alle personenbezogenen Funktionsbezeichnungen dieser Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Diese Satzung ist vom Landesverbandstag am 25. Oktober 2020 in Bremerhaven beschlossen worden. Die bisherige Satzung wird damit ungültig.